

# PLATTFORMEN-STEUERTRANSPARENZ- GESETZ (PStTG)

## FRAGEN UND HINWEISE ZUR PRAKTISCHEN UMSETZUNG

MERKBLATT NR. 2005 | 06 | 2023

### INHALT

- 1 Einleitung
- 2 Begriffsbestimmung
  - 2.1 Plattform
  - 2.2 Plattformbetreiber
    - 2.2.1 Begriff des Plattformbetreibers
    - 2.2.2 Ansässigkeit des Plattformbetreibers
    - 2.2.3 Mehrere Plattformbetreiber
    - 2.2.4 Freigestellte Plattformbetreiber
  - 2.3 Nutzer und Anbieter
    - 2.3.1 Nutzer
    - 2.3.2 Anbieter
  - 2.4 Relevante Tätigkeiten und die damit verbundene Vergütung
    - 2.4.1 Relevante Tätigkeiten
    - 2.4.2 Vergütung
- 3 Meldepflicht
  - 3.1 Registrierung der Plattformbetreiber
  - 3.2 Meldepflichtige Informationen
    - 3.2.1 Allgemeine Angaben
    - 3.2.2 Natürliche Person als Anbieter
    - 3.2.3 Rechtsträger als Anbieter
    - 3.2.4 Besonderheit bei Nutzungsüberlassung an unbeweglichem Vermögen
- 4 Meldeverfahren
  - 4.1 Meldezeitraum, Meldefrist und Übermittlung
  - 4.2 Wahlrecht bei mehrfacher Meldepflicht
- 5 Datenerhebung
  - 5.1 Informationspflichten gegenüber Anbietern
  - 5.2 Sorgfaltspflicht
    - 5.2.1 Plausibilitätsprüfung
    - 5.2.2 Verfahren bei unrichtigen Informationen
    - 5.2.3 Frist zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht
    - 5.2.4 Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch Dritte
  - 5.3 Mitwirkungspflicht der Anbieter
- 6 Fazit

### 1. EINLEITUNG

Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung und der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie sind Online-Bestellungen noch selbstverständlicher geworden als sie es vorher bereits waren. Auch spielen durch den Onlinehandel geografische Grenzen immer seltener eine Rolle. Es gibt kaum noch Dienstleistungen oder Waren, welche sich nicht mehr über eine Internet-Plattform oder App international bestellen lassen. Was für den Verbraucher und auch die privaten als auch gewerblichen Anbieter eine Erleichterung bedeutet, stellt für die Finanzverwaltung eine Herausforderung dar. Mit dem Ziel, mehr Steuergerechtigkeit zu erreichen, soll das Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) den Finanzbehörden einen besseren Zugang zu Informationen ermöglichen und so eine gleichmäßige und gesetzmäßige Besteuerung gewährleisten.<sup>1</sup> Dabei sollen in einem ersten Schritt Betreiber digitaler Plattformen, über die Anbieter ihre Waren oder Dienstleistungen vertreiben, verpflichtet werden bestimmte Daten der Anbieter zu erheben. Die daraus resultierende Pflicht für Betreiber von digitalen Plattformen soll einem automatischen internationalen Informationsaustausch dienen. Dieses neue „Werkzeug“ wird die Plattformbetreiber mit einer Vielzahl von Verpflichtungen zur Registrierung, Meldung, Erhebung, Überprüfung, Korrekturen, Anbieterinformationen, Aufzeichnungen und Aufbewahrungen von Stamm- und Transaktionsdaten beschäftigen. Um diese bußgeldbehafteten Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu erfüllen, welche seit Beginn des Jahres 2023 gelten, sollten diese schnellstmöglich implementiert werden. Auch Anbieter sollten auf potenziellen steuerlichen Folgen der Meldepflicht vorbereitet sein.

### 2. BEGRIFFSBESTIMMUNG

#### 2.1 Plattform

Nach dem Gesetzeswortlaut handelt es sich bei einer Plattform um jedes System, welches den Abschluss eines elektronischen Rechtsgeschäfts zwischen einem Anbieter (z. B. Dienstleister, Warenverkäufer, Vermieter, etc.) und einem Nutzer (z. B. Auftraggeber, Kunde, Mieter, etc.) ermöglicht. Das zum Abschluss des Rechtsgeschäfts verwendete System muss hierbei auf einer digitalen Technologie bzw. einer Software beruhen. Die Software als zentrales Element einer jeden digitalen Plattform ist in einem

<sup>1</sup> BT-Drucks. 20/3436, S. 1.

## Beiblatt zum DWS-Merkblatt

### Nr. 2005 „Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) – Fragen und Hinweise zur praktischen Umsetzung“, 06/2023

Zu diesem Merkblatt haben sich wesentliche Neuerungen ergeben, die wir in diesem Beiblatt vorstellen.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat zwischenzeitlich in Ergänzung zum Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zu Anwendungsfragen zum Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) vom 02.02.2023 häufig gestellte Fragen<sup>1</sup> im Zusammenhang mit dem PStTG sowie einen Entwurf des amtlichen Datensatzes<sup>2</sup> inklusive des Entwurfs eines Kommunikationshandbuchs veröffentlicht.

#### Zu Seite 4 Spalte 2

##### Punkt 2.4.1 Relevante Tätigkeiten

Tiere gelten im Sinne des PStTG als Waren.<sup>3</sup> Folglich kann auch der Verkauf von Tieren als relevante Tätigkeit eingeschätzt werden.

#### Zu Seite 6 Spalte 1

##### Punkt 3.1 Registrierung der Plattformbetreiber und zu Seite 7 Punkt 4. Meldeverfahren

Die notwendigen Formulare zur Registrierung außereuropäischer Plattformbetreiber stehen noch nicht zur Verfügung. Bis diese Formulare zur Registrierung bereitstehen, kann die Registrierung entweder per E-Mail an [dpi@bzst.bund.de](mailto:dpi@bzst.bund.de), über das Kontaktformular auf der Internetseite des BZSt oder per Brief an die folgende Adresse erfolgen.<sup>4</sup>

Bundeszentralamt für Steuern  
z.Hd. Referat St I A 2 – Fachbereich DPI/DAC7  
An der Kuppe 1  
53225 Bonn

#### Zu Seite 6 Spalte 2

##### Punkt 3.2 Meldepflichtige Informationen

Das Bundesministerium der Finanzen hat den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mitgeteilt, dass die zuständigen deutschen Behörden nicht beabsichtigen die Kennung des Finanzkontos zu nutzen. Infolge dieser Entscheidung sind meldepflichtige Plattformbetreiber nicht verpflichtet die Kennung des Finanzkontos für in Deutschland ansässige Anbieter zu melden.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Siehe unter Unterstützung bei Anwendungsfragen: [https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern\\_Informationsaustausch/DAC7/Vorschriften/vorschriften\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informationsaustausch/DAC7/Vorschriften/vorschriften_node.html)

<sup>2</sup> Siehe unter Downloads zum Kommunikationshandbuch: [https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern\\_Informationsaustausch/DAC7/Handbuecher/handbuecher.html](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informationsaustausch/DAC7/Handbuecher/handbuecher.html)

<sup>3</sup> Vgl. Häufig gestellte Fragen zu den Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber (DAC7-DPI) v. 01.08.2023, S. 9 Nr. 2.10.

<sup>4</sup> Vgl. Häufig gestellte Fragen zu den Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber (DAC7-DPI) v. 01.08.2023, S. 5 Nr. 2.1.

<sup>5</sup> [BMF-Schreiben v. 27.06.2023 – IV B 6 – S 1316/21/10019:033, BStBl. I 2023, S. 1121.](#)



Zu Seite 7 Spalte 1

#### Punkt 4. Meldeverfahren

Im Rahmen des Entwurfes eines Kommunikationshandbuchs zur Meldepflicht digitaler Plattformbetreiber (DAC 7 -DPI) werden allgemeine Vorgaben zu den zu übermittelnden Dateninhalten beschrieben, allgemeine Beschreibungen des Verfahrens sowie eine nähere Erläuterung des Korrekturverfahrens erfasst. Ergänzend werden noch Fehler- und Hinweismeldungen sowie Hinweise zur möglichen Fehlerbehebung aufgelistet.

##### Allgemeine Vorgaben zu den zu übermittelnden Dateninhalten:

Die zu übermittelnde Datenlieferung darf die Größe von 1.000 Megabyte nicht überschreiten. Darüber hinaus muss die Datenlieferung in UTF-8 kodiert und im Zeichensatz DIN Norm 91379 übermittelt werden. Eine Regelung für besondere Zeichen zur Übermittlung der Daten ist einzuhalten und im Kommunikationshandbuch ab Punkt 1.3 weiter ausgeführt.<sup>6</sup>

##### Verfahrensbeschreibung und fachliche Vorgaben:

Als Meldeweg soll ausschließlich die Übermittlung über eine Massendatenschnittstelle genutzt werden. Eine formularbasierte Erfassung ist nicht vorgesehen. Die Datenschnittstelle soll sowohl automatisiert als auch zu einem späteren Zeitpunkt über eine Upload Funktion erreicht werden können. Eine Prüfung auf Schemavalidität sowie auf die Einhaltung der definierten Geschäftsregeln, welche in Kapitel 3 des Handbuchs weiter ausgeführt sind, erfolgt nach Übermittlung beim BZSt. Das Ergebnis der Prüfung wird nach dem Eingang der Meldung zurück gemeldet.

Weitere Ausführungen und technische Datenelemente des XML-Schemas werden unter Punkt 2.4 im Handbuch näher ausgeführt.

Das OECD DPI XML-Schema lässt zudem gemäß dem Entwurf des Kommunikationshandbuchs auch die erneute Übermittlung, die Korrekturen oder die Löschung eines schon übersandten Reports zu.<sup>7</sup>

##### Geschäftsregeln, Fehler- und Hinweismeldungen sowie Hinweise zur möglichen Fehlerbehebung

Die für die Übermittlungen notwendigen Geschäftsregeln der EU sowie die fachlichen Geschäftsregeln werden ab Punkt 3.1 im Kommunikationshandbuch ausgeführt. Ergänzt werden diese im Kommunikationshandbuch durch Beschreibung von Fehlern bzw. Hinweisen und den voraussichtlichen Fehler- bzw. Hinweis-codes.<sup>8</sup>

Unter [https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern\\_Informationsaustausch/DAC7/Handbuecher/handbuecher\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informationsaustausch/DAC7/Handbuecher/handbuecher_node.html) steht zudem der Entwurf des amtlichen Datensatzes als XML-Dokument i. V. m. XSD-Dateien öffentlich zum Download bereit. Der finale amtliche Datensatz wird zeitnah veröffentlicht.

Zu Seite 7 Spalte 2

#### Punkt 5. Datenerhebung

Grundsätzlich sind die nach dem PStTG zu erhebenden Daten gem. § 24 Abs. 3 PStTG für 10 Jahre beim Plattformbetreiber aufzubewahren. Die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen dieser Aufbewahrungsfrist nicht entgegen. Obwohl ein Anbieter nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO das Recht hat, dass betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, wird das Recht auf Löschung durch Art 17 Abs. 3 Buchst. b) DSGVO teilweise eingeschränkt. Da die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Plattformbetreiber grundsätzlich zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung zur Aufzeichnung und Aufbewahrung nach § 24 PStTG erfolgt, gelten die Regelungen des Art 17 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO nicht.<sup>9</sup> Folglich können die Anbieter nicht nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO die unverzügliche Löschung der personenbezogenen Daten fordern, sollten diese noch der Aufbewahrungspflicht nach § 24 PStTG unterliegen.

<sup>6</sup> Vgl. Entwurf des Kommunikationshandbuchs Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber v. 01.08.2023, S. 5 ff.

<sup>7</sup> Vgl. Entwurf des Kommunikationshandbuchs Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber v. 01.08.2023, S. 7 ff.

<sup>8</sup> Vgl. Entwurf des Kommunikationshandbuchs Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber v. 01.08.2023, S. 12 ff.

<sup>9</sup> Vgl. häufig gestellte Fragen zu den Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber (DAC7-DPI) v. 01.08.2023, S. 5 Nr. 2.1.